

Amtliche Bekanntmachung

2025

Ausgegeben Karlsruhe, den 27. Februar 2025

Nr. 13

I n h a l t

Seite

**Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und
Auswahlverfahren im Masterstudiengang Electrical
Engineering and Information Technology am
Karlsruher Institut für Technologie (KIT)**

196

Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Electrical Engineering and Information Technology am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 26.02.2025

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziffer 5 und § 20 Absatz 2 KIT-Gesetz in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 97 S. 47 f), § 59 Absatz 1, § 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 97 S. 1 ff), § 2 c, § 6 Absatz 2 und 4, § 9 Absatz 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 621, 629 ff), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 17. Dezember 2019 (GBl. S. 1204, 1229), § 33 Absatz 1 und 2 Hochschulzulassungsverordnung in der Fassung vom 02. Dezember 2019, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Berufstätigenhochschulzugangsverordnung und der Hochschulzulassungsverordnung vom 03. Juli 2024 (GBl. 2024 Nr. 52 S. 3), hat der KIT-Senat am 17.02.2025 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vergibt die im Masterstudiengang Electrical Engineering and Information Technology zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- (2) ¹Sind für den Masterstudiengang Electrical Engineering and Information Technology Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten (Zulassungszahlenverordnung – ZZVO) festgelegt, findet ein Zugangs- und erforderlichenfalls ein Auswahlverfahren statt. ²Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen gemäß der §§ 5 bis 6 erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, findet im Anschluss an das Zugangsverfahren ein Auswahlverfahren im Sinne der §§ 7 bis 8 statt. ³Andernfalls findet nur ein Zugangsverfahren im Sinne von Absatz 3 statt.
- (3) ¹Sind für den Masterstudiengang Electrical Engineering and Information Technology keine Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden Zulassungszahlenverordnung – ZZVO festgelegt, findet ein Zugangsverfahren gemäß §§ 2 bis 6 und 9 statt. ²In diesem Fall erfolgt die Zulassungsentscheidung aufgrund der Zugangsvoraussetzungen (§§ 5 bis 6). Ein Auswahlverfahren findet nicht statt.

§ 2

Fristen

- (1) Eine Zulassung erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.
- (2) ¹Sind für den Masterstudiengang Electrical Engineering and Information Technology am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) durch die jeweils geltende ZZVO Zulassungszahlen festgesetzt, muss der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen

- für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres (Ausschlussfrist)
- für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres (Ausschlussfrist)

beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT) eingegangen sein. ²Sind für den Masterstudiengang Electrical Engineering and Information Technology am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) keine Zulassungszahlen festgesetzt, sind die genannten Fristen keine Ausschlussfristen.

§ 3

Form des Antrages

- (1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 samt Diploma Supplement und Transcript of Records (unter Angabe der erbrachten Leistungspunkte nach ECTS),
 2. Nachweise der in § 5 Absatz 1 Nummer 2 genannten Mindestleistungen, aus denen die Studieninhalte hervorgehen, zum Beispiel in Form eines Modulhandbuchs,
 3. Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, ob sie oder er in dem Masterstudiengang Electrical Engineering and Information Technology oder einem verwandten Studiengang mit im wesentlichen gleichen Inhalt eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht,
 4. ein Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 5 und
 5. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten weiteren Unterlagen.

¹Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache vorzulegen.

²Das KIT kann verlangen, dass diese der Zugangsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

- (3) ¹Die Zulassung oder Immatrikulation in den Masterstudiengang Electrical Engineering and Information Technology kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Sinne des § 2 der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Electrical Engineering and Information Technology abschließt. ²In diesem Fall sind die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zugangsentscheidung zu berücksichtigen. ³Das spätere Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. ⁴Der Bewerbung ist eine Bescheinigung über die bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbrachten Prüfungsleistungen (z.B. Notenauszug) beizulegen.

§ 4

Zugangs- und Auswahlkommission

- (1) ¹Zur Vorbereitung der Zugangs- und Auswahlentscheidung setzt die KIT-Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik eine Zugangs- und Auswahlkommission ein, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals, besteht. ²Eine studentische Vertreterin oder ein studentischer Vertreter kann mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teilnehmen. ³Eines der Mitglieder der Zugangs- und Auswahlkommission führt den Vorsitz.
- (2) ¹Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerbungszahlen mehrere Zugangs- und Auswahlkommissionen gebildet werden, findet zu Beginn des Zugangs- und Auswahlverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz der Studiendekanin oder des Studiendekans statt. ²Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.
- (3) Die Zugangs- und Auswahlkommission berichtet dem KIT-Fakultätsrat der KIT-Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Zugangs- und Auswahlverfahrens.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Electrical Engineering and Information Technology sind:

1. ein bestandener Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss in dem Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie bzw. Dualen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule. Das Studium muss im Rahmen einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit und mit einer Mindestanzahl von 180 ECTS-Punkten absolviert worden sein;

Die Zugangskommission kann in Ausnahmefällen auch andere ingenieurwissenschaftliche, informationstechnische oder physikalisch-naturwissenschaftliche Studiengänge anerkennen;

2. notwendige Mindestkenntnisse und Mindestleistungen in den folgenden Bereichen, wobei die erworbenen Fähigkeiten nach Maßgabe der Lernziele und Inhalte gemäß dem aktuell geltenden Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik am KIT keine wesentlichen Unterschiede zu den Kompetenzen, die im Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik am KIT erworben werden, aufweisen:
 - Höhere Mathematik: Leistungen im Umfang von mindestens 14 Leistungspunkten nach ECTS
 - Grundlagen der Elektrotechnik (insbesondere „Lineare elektrische Netze“, „Elektromagnetische Felder“, „Elektromagnetische Wellen“, „Elektronische Schaltungen“): Leistungen im Umfang von mindestens 19 Leistungspunkten nach ECTS

- Digitaltechnik, Informationstechnik und Systemtechnik (insbesondere „Digitaltechnik“, „Informationstechnik“, „Systemdynamik und Regelungstechnik“, „Signale und Systeme“): Leistungen im Umfang von mindestens 17 Leistungspunkten nach ECTS
3. die fachliche Eignung gemäß § 6,
 4. dass im Masterstudiengang Electrical Engineering and Information Technology oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht;
 5. ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache gemäß den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT in der jeweils gültigen Fassung mit der Maßgabe, dass im Einzelfall auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers andere Nachweise zugelassen werden können. Alternative Nachweise sind insbesondere:
 - a. ein Abschlusszeugnis eines englischsprachigen Studiengangs
 - b. eine Hochschulzugangsberechtigung aus Einrichtungen mit englischer Unterrichtssprache,
 - c. eine in englischer Sprache verfasste Abschlussarbeit in einem Bachelor- und Masterstudiengang oder einem gleichwertigen Studiengang.
- (2) ¹Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 und die Gleichwertigkeit der Mindestkenntnisse und Mindestleistungen im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nummer 4 entscheidet die Zugangskommission des Masterstudiengangs Electrical Engineering and Information Technology im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Electrical Engineering and Information Technology. ²Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 6

Feststellung der fachspezifischen Eignung

- (1) Anhand der nachfolgenden Kriterien soll festgestellt werden, ob die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund ihrer bzw. seiner bisher erworbenen Fähigkeiten die wissenschaftliche Vorbildung hinreichend erscheint, um das Masterstudium innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit erfolgreich abzuschließen.
- (2) Die Zugangs- und Auswahlkommission bewertet die nach § 5 Absatz 1 erforderlichen Mindestkenntnisse und Mindestleistungen auf einer Skala von 0 bis 60 Bewertungspunkten nach folgender Maßgabe:
 - a) Höhere Mathematik (0 – 20 Bewertungspunkte, wobei maximal 28 Leistungspunkte nach ECTS für diesen Bereich angerechnet werden)
 - b) Grundlagen der Elektrotechnik (0 – 20 Bewertungspunkte, wobei maximal 28 Leistungspunkte nach ECTS für diesen Bereich angerechnet werden)
 - c) Digitaltechnik, Informationstechnik und Systemtechnik (0 – 20 Bewertungspunkte, wobei maximal 25 Leistungspunkte nach ECTS für diesen Bereich angerechnet werden)

- (3) Die Zugangs- und Auswahlkommission bewertet die Note des gemäß § 5 Absatz 1 qualifizierenden Abschlusses auf einer Skala von 0 bis 20 Bewertungspunkte nach folgender Maßgabe:

Note Abschluss	Bewertungspunkte
1,0-1,3	20
1,4-1,7	10
1,8-2,3	5
≥ 2,4	0

- (4) ¹Die nach Absatz 2 und 3 erreichte Gesamtpunktzahl wird als arithmetisches Mittel der von den einzelnen Mitgliedern der Kommission vergebenen Punktzahlen bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (maximal 80 Bewertungspunkte). ²Es wird nicht gerundet.
- (5) ¹Bewerberinnen und Bewerber mit einer Punktzahl von weniger als 10 Bewertungspunkten im Bereich „Höhere Mathematik“ (Absatz 2 Buchstabe a) oder weniger als 13 Bewertungspunkten im Bereich „Grundlagen der Elektrotechnik“ (Absatz 2 Buchstabe b) oder weniger als 13 Bewertungspunkten im Bereich „Digitaltechnik, Informationstechnik und Systemtechnik“ (Absatz 2 Buchstabe c) verfügen nicht über die erforderliche fachliche Eignung für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik. ²Bewerberinnen und Bewerber, deren Bewertungspunktzahl im Bereich „Höhere Mathematik“ (Absatz 2 Buchstabe a) mindestens 10 Bewertungspunkte, im Bereich „Grundlagen der Elektrotechnik“ (Absatz 2 Buchstabe b) mindestens 13 Bewertungspunkte und im Bereich „Digitaltechnik, Informationstechnik und Systemtechnik“ (Absatz 2 Buchstabe c) mindestens 13 Bewertungspunkte beträgt, deren Gesamtpunktzahl gemäß Absatz 4 jedoch weniger als 50 Bewertungspunkte beträgt, werden zu einem *Gespräch* gemäß der Absätze 6 bis 15 eingeladen.
- (6) ¹Im *Gespräch* soll festgestellt werden, ob die Bewerberinnen und Bewerber aufgrund der bisher im Studium erworbenen wissenschaftlichen Vorbildung geeignet sind, den Masterstudiengang Electrical Engineering and Information Technology innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit erfolgreich zu absolvieren. ²Die Eignungsfeststellung erfolgt nach Maßgabe der Qualifikationsziele des Masterstudiengangs Electrical Engineering and Information Technology sowie des Berufsbildes der Berufe, die dem Abschlussziel typischerweise folgen.
- (7) ¹Der Zeitraum für die Durchführung der Gespräche wird vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt und durch das KIT auf den Internetseiten der KIT-Fakultät für Elektrotechnik- und Informationstechnik bekanntgemacht. ²Die zum Gespräch zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig durch das KIT eingeladen.
- (8) ¹Zur Durchführung der jeweiligen Gespräche bestellt die oder der Vorsitzende der Zugangs- und Auswahlkommission jeweils zwei Prüferinnen oder Prüfer aus dem Kreis des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals. ²Zu Beginn des Zugangs- und Auswahlverfahrens findet zwischen den Prüferinnen und Prüfern einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz der Studiendekanin oder des Studiendekans statt. ³Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden. ⁴An den Sitzungen, aber auch an den jeweiligen Gesprächen, kann zudem eine studentische Vertreterin oder ein studentischer Vertreter mit beratender Stimme teilnehmen.
- (9) ¹Die Prüferinnen und Prüfer führen mit jeder eingeladenen Bewerberin oder jedem eingeladenen Bewerber online per Videokonferenz ein Gespräch in englischer Sprache. ²Das Ge-

sprach dauert ca. 20 Minuten. ³Die Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) in ihrer jeweils geltenden Fassung findet Anwendung, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

- (10) ¹Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerberinnen/Bewerbern bei angemessener Verkürzung der Gesprächsdauer pro Bewerberin oder Bewerber sind zulässig. ²Die Antworten und Beiträge der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.
- (11) ¹Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen. ²Des Weiteren müssen im Protokoll der Tag des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Beurteilungen aufgenommen werden. ³Im Protokoll sind weiter die Durchführung der mündlichen Erfolgskontrolle per Videokonferenz, etwaige Störungen der Bild- und Tonübertrag sowie ein Abbruch der Prüfung z.B. aufgrund technischer Störungen festzuhalten.
- (12) ¹Die Prüferinnen und Prüfer bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den Masterstudiengang Electrical Engineering and Information Technology und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 0 bis 20 Bewertungspunkten. ²Bei der Bewertung soll auch berücksichtigt werden, ob die Bewerberinnen und Bewerber über allgemeine und fachspezifische Sprachkompetenzen, die für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Electrical Engineering and Information Technology erforderlich sind, verfügen. ³Die erreichte Gesamtpunktzahl wird als das arithmetische Mittel der von den einzelnen Mitgliedern der Kommission vergebenen Punktzahlen bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. ⁴Es wird nicht gerundet. ⁵Die fachspezifische Eignung für den Masterstudiengang Electrical Engineering and Information Technology ist nachgewiesen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber mindestens 10 Bewertungspunkte erreicht hat.
- (13) ¹Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu dem Termin ohne wichtigen Grund nicht erscheint. ²Eine erneute Teilnahme an dem Gespräch ist in diesem Fall nicht möglich. ³Wer das Gespräch nach dessen Beginn abbricht, wird nach dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Ergebnis bewertet. ⁴Die Bewerberin oder der Bewerber ist berechtigt, erneut an einem Gespräch teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gespräch gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Zugangs- und Auswahlkommission schriftlich nachgewiesen wird, dass für die Nichtteilnahme bzw. den Abbruch des Gesprächs ein wichtiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁵Im vorher genannten Fall findet Satz 2 keine Anwendung.
- (14) ¹Versucht die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis des Gesprächs durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird das Gespräch mit 0 Punkten bewertet. ²Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Gesprächs stört, kann von den Prüferinnen und Prüfern von der Fortsetzung des Gesprächs ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird das Gespräch mit 0 Punkten bewertet. ³Die Bewerberin oder der Bewerber ist dann von weiteren Gesprächen ausgeschlossen.
- (15) Das Ergebnis des Gesprächs wird den Bewerberinnen und Bewerbern im Anschluss an das Gespräch mündlich mitgeteilt.

§ 7

Bildung der Rangliste

- (1) Sind für den Masterstudiengang Electrical Engineering and Information Technology Zulassungszahlen durch die jeweils geltende ZZVO festgelegt und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die in § 5 Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen er-

füllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, erfolgt die Auswahl nach den nachfolgenden Bestimmungen.

- (2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a. sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b. die Zugangsvoraussetzungen nach § 5 Absatz 1 erfüllt.
- (3) Unter den Bewerberinnen und Bewerbern, welche die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, erstellt die Zugangs- und Auswahlkommission eine Rangliste aufgrund der Gesamtnote des qualifizierenden Abschlusses nach Maßgabe von § 6 Absatz 3 (maximal 20 Bewertungspunkte), der erforderlichen Mindestkenntnisse und Mindestleistungen nach Maßgabe von § 6 Absatz 2 (maximal 60 Bewertungspunkte) und dem Ergebnis des Gesprächs gemäß § 6 Absatz 12 (maximal 20 Bewertungspunkte); Bewerberinnen und Bewerber, die direkten Zugang zum Masterstudiengang Electrical Engineering and Information Technology erhalten haben ohne an einem Gespräch teilgenommen haben zu müssen, werden auf der Rangliste aufgrund ihrer Leistungen mit 20 Bewertungspunkten zusätzlich zu ihren gemäß § 6 Absatz 2 und 3 erworbenen Bewertungspunkten geführt.
- (4) ¹Bei Ranggleichheit bestimmt sich Rangfolge nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang ist. ²Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 8

Zulassungs- und Auswahlentscheidung

- (1) ¹Die Entscheidung über den Zugang und die Zulassung trifft die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für akademische Angelegenheiten auf Vorschlag der Zugangs- und Auswahlkommission. ²Übersteigt die Zahl der nach § 5 qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl- und Zulassungsentscheidung aufgrund der nach § 7 Absatz 3 gebildeten Rangliste.
- (2) Zugang und Zulassung sind zu versagen, wenn
- a) die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 2 oder nicht vollständig im Sinne des § 3 vorgelegt wurden,
 - b) die in § 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - c) im Masterstudiengang Electrical Engineering and Information Technology oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht (§ 60 Absatz 2 Nummer 2 Landeshochschulgesetz, § 9 Absatz 2 Hochschulzugangsgesetz).
- (3) ¹Im Fall des § 3 Absatz 3 erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss unverzüglich, spätestens bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wurde nachgereicht wird. ²Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Electrical Engineering and Information Technology. ³Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Frist-

überschreitung nicht zu vertreten, hat sie oder er dies gegenüber der Zugangs- und Auswahlkommission zu belegen und schriftlich nachzuweisen. ⁴Die Zugangs- und Auswahlkommission kann im begründeten Einzelfall die Frist für das Nachreichen des endgültigen Zeugnisses verlängern.

- (3) ¹Sind für den Masterstudiengang Electrical Engineering and Information Technology keine Zulassungszahlen nach der ZZVO festgesetzt, kann die Immatrikulation unter dem Vorbehalt zugesichert werden, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss unverzüglich, spätestens, bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Immatrikulation beantragt wurde, nachgereicht wird. ²Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zusicherung und eine Immatrikulation erfolgt nicht. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) ¹Erfüllt die Bewerberin oder der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen nicht und/oder kann sie oder er nicht immatrikuliert werden, wird ihr oder ihm das Ergebnis des Zugangsverfahrens schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Erreicht die Bewerberin oder der Bewerber nach der Durchführung des Auswahlverfahrens keine Zulassung, wird ihr oder ihm das Ergebnis des Auswahlverfahrens schriftlich mitgeteilt. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Über den Ablauf des Zugangs- und Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (7) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT unberührt.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2025/2026.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang Electrical Engineering and Information Technology am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 29. April 2024 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT Nr. 18 vom 30. April 2024), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. November 2024 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT Nr. 46 vom 27. November 2024), außer Kraft.

Karlsruhe, den 26. Februar 2025

gez.

Prof. Dr. Jan S. Hesthaven
(Präsident des KIT)